



Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,

Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: [shotekova@advokat-wien.at](mailto:shotekova@advokat-wien.at), [www.advokat-wien.at](http://www.advokat-wien.at)

## Wir geben aus Datenschutzgründen keine Auskunft!

In unserer zunehmend digitalen Gesellschaft kommt es immer öfter vor, dass Unternehmen und insbesondere Behörden keine telefonische oder sonstige Auskunft mit dem pauschalen Verweis auf den Datenschutz erteilen. Da stellt sich die Frage, ob sie immer recht damit haben?

In einer neuerlichen Entscheidung des EuGH vom 7. März 2024 in der Rechtsache C 740/22 hat das Gericht im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens über Vorlagefragen des Berufungsgerichtes Ostfinnland einen ähnlich gelagerten Fall beurteilt: Die Frage des finnischen Gerichtes war insbesondere dahingehend gerichtet, ob Daten über strafrechtliche Verurteilungen einer natürlichen Person, die sich im Besitz eines Gerichtes befinden, mündlich an ein Unternehmen wegen einer von diesem organisierten Wettbewerbs-TV-Sendung (Teilnahme an einer »Big Brother Show«) übermittelt werden dürfen.

Der EuGH hat sohin befunden, dass bei solchen primär ein Ausgleich zwischen dem Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und dem Schutz personenbezogener Daten stattfinden muss. Die mündliche Übermittlung von personenbezogenen Daten aus einer Datenverarbeitung fällt nach Ansicht des Gerichtes sehr wohl in den Schutzbereich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Da die mündliche Übermittlung als solche eine nicht automatisierte Verarbeitung darstellt, ist somit erforderlich, dass die Daten, die Gegenstand dieser Verarbeitung sind, in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, damit diese Verarbeitung in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt. Hierzu hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass der Begriff Datei weit definiert werden muss und dass jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten einbezogen wird. Darüber hinaus ist mit dem Erfordernis, dass die Sammlung personenbezogener Daten nach bestimmten Kriterien strukturiert sein muss, nur gemeint, dass die Daten über eine bestimmte Person leicht wiederauffindbar sind.

Es ist sohin grundsätzlich nicht verboten, am Telefon über persönliche Daten zu informieren, solange dies im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen stattfindet: Wenn ein Unternehmen oder eine Behörde (insbesondere am Telefon) persönliche Daten einer dritten Person preisgibt, muss dies auf rechtmäßige und transparente Weise erfolgen.

Es muss daher die Person, deren Daten preisgegeben werden sollten, darüber informiert und ihre Einwilligung vorab eingeholt werden, oder aber es bedarf der Geltendmachung eines rechtlichen Interesses an der Auskunftserteilung.

Die menschliche Wahrnehmung ist aber von diesen Datenschutzregeln grundsätzlich ausgenommen, da sie nicht als Dateisystem zu qualifizieren ist: Wenn beispielsweise ein Klient bei seiner Werkstätte anruft und um Auskunft ersucht, ob sein Fahrzeug bereits fertig ist, woraufhin der Mechaniker die Frage Erinnerungsgemäß bejaht, so liegt keine vom Anwendungsbereich der DSGVO umfasste Verarbeitung personenbezogener Daten vor, da das menschliche Gedächtnis kein Dateisystem im Sinne der DSGVO darstellt. Wenn der Mechaniker aber daraufhin im elektronischen Informationssystem nachschaut, um die Information bzw. auch noch den genauen Rechnungsbetrag abzurufen, handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Dateisystem und die Daten wären vom Schutzzwecke der DSGVO erfasst.

Daher ist es ratsam, sensible Informationen über personenbezogene Daten (am Telefon oder per E-Mail) nur mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen und in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen preiszugeben.